



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN / KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279
Kl. 232 DW

Zl. 15-43.12/86 Sd/En

Wien, 14. März 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien - Parlament

4	GE/9 86
Datum: 23. MRZ. 1986	
Verteilt 18. MRZ. 1986	

Groh

A. Hajek

Betr.: Entwurf des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG)
Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für soziale
Verwaltung an den Hauptverband vom 23. Jänner 1986,
Zl. 31.261/50-V/2/86

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat uns
ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu
übermitteln.

Wir senden Ihnen hiemit die erbetenen Exemplare.

Der Generaldirektor:

Margarete

Beilage

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

Kl. 232 DW

Zl. 15-43.12/86 Sd/En

Wien, 14. März 1986

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 WienBetr.: Entwurf des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG)Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Jänner 1986,
Zl. 31.261/50-V/2/86

Der Hauptverband hat Bedenken gegen die Formulierung der Erläuterungen zu § 11 Abs.1 des Entwurfes.

Dies aus folgendem Grund:

§ 11 Abs.1 des Entwurfes sieht vor, daß der Anspruch auf Benützung einer Dienstwohnung, die vom Präsenz- oder Zivildienstler (oder seinen Familienangehörigen) weiter benötigt wird, durch die Einberufung unberührt bleibt, solange das Arbeitsverhältnis besteht. Diese Bestimmung betrifft eindeutig nur jene Dienstwohnungen, auf deren Benützung ein Rechtsanspruch besteht.

Die Erläuterungen zu § 11 Abs.1 des Entwurfes sind weiter gefaßt: Nach den Erläuterungen ist ein Benützungsanspruch an der Dienstwohnung für die Dauer des Präsenz- oder Zivildienstes schon dann gegeben, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine solche Wohnung lediglich "zur Verfügung gestellt" hat.

- 2 -

"Zur Verfügung gestellt" kann eine Wohnung auch im Rahmen einer sogenannten Bittleihe (Prekarium) werden. Dadurch wird kein Rechtsanspruch auf Benützung der Wohnung geschaffen.

Die erläuternden Bemerkungen zu § 11 Abs.1 können zu dem Schluß führen, daß ein Präsenz- oder Zivildienstler, der seine Dienstwohnung nicht aufgrund eines Rechtsanspruches (sondern nur aufgrund einer Bittleihe, Gebrauchsüberlassung o.ä.) benützt, nach dem Beginn seiner Präsenz- oder Zivildienstzeit plötzlich einen Rechtsanspruch auf Benützung dieser Wohnung erhält.

Der Hauptverband nimmt nicht an, daß diese Auslegung gewollt ist. Der erste Halbsatz der Erläuterungen zu § 11 Abs.1 des Entwurfes sollte daher folgendermaßen umformuliert werden:

"Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Werks- oder Dienstwohnung,"

Wir ersuchen, diese Anregung bei der Formulierung der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen. Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes und deren Erläuterungen bestehen keine Bedenken.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:

